

**XXII. GP.-NR**

**2811 /J**

**31. März 2005**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Weinzinger, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

betreffend Ausnahme des allgemeinen Singvogelfangverbots für  
Singvogelausstellungen

Laut § 5 Abs. 1 ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen. Laut § 5 Abs. 2 verstößt gegen Abs. 1 insbesondere, wer ein Tier " [...] einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt" (Zi. 10).

Gemäß §2 Abs. 2 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung dürfen Wildfänge mit Ausnahme von Fischen im Rahmen von Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen weder ausgestellt noch zum Kauf oder Tausch angeboten werden.

Laut § 11 OÖ Artenschutzverordnung, die den Singvogelfang im Salzkammergut explizit erlaubt, gilt folgendes: Der selektive Fang von Vogelarten [...] für die traditionellen Singvogelausstellungen darf [...] bewilligt werden.

Da im Bundestierschutzrecht das Verbot des Ausstellens von gefangener Singvögel vorgesehen ist, kann künftig auch keine Ausnahme vom allgemeinen Singvogelfangverbots für Singvogelausstellungen in OÖ bewilligt werden. Landeshauptmann Pühringer ist sich dessen offenbar bewusst, denn in einem Schreiben an das BMGF vom 25. Februar 2005 sagt er Folgendes:

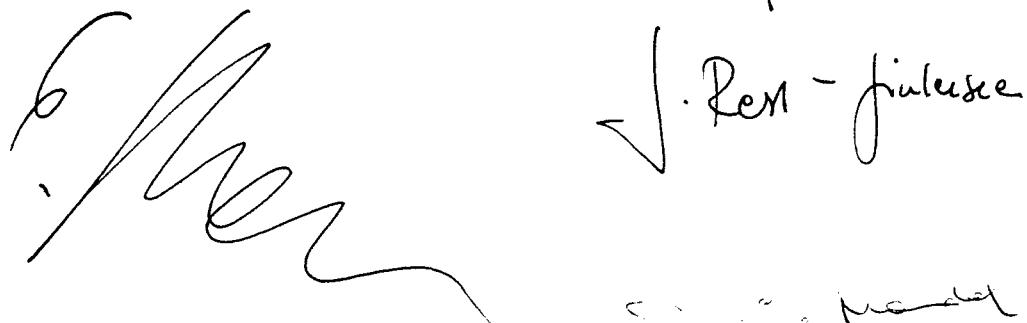
"Dazu darf ich Sie dahingehend informieren, dass mir die Information vorliegt, dass die derzeitige Formulierung in § 2 Abs. 2 Verordnung zum Bundestierschutzgesetz aller Voraussicht nach dahingehend korrigiert wird, dass die Intention des Verordnungserlasses zur gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle von Veranstaltungen dahingehend normiert wird, ohne die regional typische Tradition im Salzkammergut in Frage zu stellen."

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. Stimmt es, dass die geltende Formulierung des § 2 Abs. 2 der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung dahingehend geändert werden soll, dass das Ausstellen gefangener Singvögel zulässig ist und der Singvogelfang damit weiterhin bewilligt werden kann? Wenn ja, wie ist das zu rechtfertigen, da das Unterbringen von wildgefangenen Vögeln in Käfigen bei Ausstellungen eine Bewegungseinschränkung ist, die den Tieren Leiden und schwere Angst zufügt?
2. Gedenken Sie, den Tierschutzrat vor jeder geplanten Änderung des Tierschutzgesetzes bzw. der Verordnungen zu konsultieren und sich bei Entscheidung auch an dessen Expertise zu orientieren?

  
J. Rem-fiusse

  
S. Schäfer

 ?

 ?